

### Bestandsschutz in der Elektrotechnik?

Wie verhält es sich bei älteren Maschinen und Anlagen, bei z.B. fehlendem Berührungsschutz mit dem „**Bestandsschutz**“?

**Vorab ist zu erwähnen, dass der Begriff „Bestandsschutz“ aus dem Baurecht kommt.** Sucht man hingegen das Wort „**Bestandsschutz**“ in der Elektrotechnik oder in den VDE-Normen, ist die Suche vergebens. Das Wort „**Bestandsschutz**“ kommt in der Elektrotechnik **nicht vor**. Allenfalls kann hier von einem „Nichtvorhandensein einer Anpassungspflicht“ ausgegangen werden.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

### Anpassungspflicht nach DGUV Vorschrift 3 Anhang 1 – Durchführungsanweisung

Wie bereits schon erwähnt, wird der „**Bestandsschutz**“ in keiner Norm erwähnt. Vielmehr werden Gegebenheiten erfasst, bei denen es keine Forderung zur Anpassung (Nachrüstverpflichtung - nach DGUV Vorschrift 3, Anhang 1 - Durchführungsanweisung) gibt:

- Die Anlage entsprach zum Zeitpunkt der Errichtung den geltenden Normen,
- sie wurde nicht regelwidrig geändert oder erweitert,
- und die Nutzung der Anlage, des Gebäudes/Raumes hat sich nicht geändert.

### In der Betriebssicherheitsverordnung ist folgendes zu finden...

Nach **§ 7 BetrSichV** müssen ältere Arbeitsmittel, ggf. auch über die damaligen Beschaffungsanforderungen hinaus, **mindestens den Anforderungen des Anhangs Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen**. Von besonderer Bedeutung sind hier die folgenden Anforderungen:

- Bei ... Einstellungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein (Ziffer 2.15 Anhang 1)
- Arbeitsmittel müssen mit einem Schutz gegen direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile ausgelegt sein (Ziffer 2.18 Anhang 1).

Sollten **Arbeitsmittel bereits in Betrieb genommen** worden sein, braucht der Arbeitgeber zur Erfüllung dieser Anforderungen jedoch nicht die Maßnahmen gemäß den grundlegenden Anforderungen für neue Arbeitsmittel zu treffen, **wenn:**

- er eine andere ebenso wirksame und sichere Maßnahme trifft, oder
- die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Im **§ 5 BetrSichV** sind die Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel geregelt. Besonderes beachtenswert sind in diesem Zusammenhang:

- (1) Der Arbeitgeber hat die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind ...

# Thema des Monats

September 2017

- (2) Bei den Maßnahmen nach Absatz 1 sind die vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. **Die Maßnahmen müssen dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV und dem Stand der Technik entsprechen.**

## Die Elektrofachkraft muss entscheiden, ob die elektrische Maschine/Anlage noch sicher ist!

Die Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen festzulegen, ist also eindeutig gegeben. Die Wahl der Mittel kann variieren. Um zu einem praxisnahen und rechtssicheren Ergebnis zu gelangen, ist eine systematische Beurteilung der Arbeitsbedingungen unter Einbeziehung von Elektrofachkräften unabdingbar!



Bildquelle: pixabay.com

Nur eine Elektrofachkraft ist in der Lage, vor Ort zu beurteilen, ob eine elektrische Maschine/Anlage - nach den seinerzeit geltenden Normen errichtet - noch sicher genug ist. Sie muss ausreichend kompetent sein, unabhängig denken und verantwortungsbewusst entscheiden können, um dem Anlagenbetreiber ihre Einschätzung über die eventuell erforderlichen Änderungen bzw. Anpassungen unterbreiten zu können. Gestützt wird diese Empfehlung durch die Anpassungsforderungen/-empfehlungen unter anderem der Berufsgenossenschaften, dem VDE, des VdS und durch die Bestimmungen in der BetrSichV, den einschlägigen Normen und Gesetzen, sowie dem aktuellen Stand der Technik.



Bildquelle: pixabay.com

## Der Anlagenbetreiber trägt die Verantwortung!

Der Betreiber der Maschine/Anlage hat zu entscheiden, ob er diesen Empfehlungen zur Anpassung folgt. Er trägt die Verantwortung für den sicheren Betrieb und muss ggf. für durch Sicherheitsmängel hervorgerufene Schäden haften.

## Fazit

Da es **keinen Bestandsschutz in der Elektrotechnik** gibt, muss unter Arbeitssicherheits- und sonstigen sicherheitstechnischen Grundsätzen, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber der Maschine/Anlage eine Abwägung erfolgen, ob eine Anpassung an die aktuell gültigen Sicherheitsstandards zu erfolgen hat. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.